

Satzung

über die Berücksichtigung der Auswirkungen des Einsatzes von künstlicher Intelligenz zur Produktion von Programminhalten auf die Meinungsvielfalt bei der Prüfung einer Anzeige geplanter wesentlicher und dauerhafter Veränderungen des Programmschemas und der programmlichen Inhalte (KI-Produktionssatzung)

vom 15. Mai 2025

Gemäß § 30 Abs. 8 Satz 4 i.V.m. § 46 Satz 1 Nr. 11 Saarländisches Mediengesetz (SMG), verkündet als Artikel 2 des Gesetzes Nr. 2113 zur Modernisierung des saarländischen Medienrechts vom 17. Oktober 2023 (Amtsblatt I S. 930), erlässt die Landesmedienanstalt Saarland (LMS) die folgende Satzung:

§ 1

Zweck, Anwendungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt gemäß § 30 Abs. 8 Satz 4 Saarländisches Mediengesetz (SMG) Einzelheiten zur inhaltlichen und verfahrensmäßigen Konkretisierung des § 30 Abs. 8 Satz 3 Nr. 6 SMG. Sie dient der Sicherung der Meinungsvielfalt.
- (2) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten für private, durch die LMS zugelassene Rundfunkveranstalterinnen und Rundfunkveranstalter, die eine geplante wesentliche und dauerhafte Veränderung des Programmschemas oder der programmlichen Inhalte anzeigen und bei der Erstellung von Programminhalten künstliche Intelligenz (KI) einsetzen bzw. künftig einsetzen wollen. Unter dem Einsatz von KI ist der Einsatz von KI-Systemen im Sinne von Art. 3 Nrn. 1 und 66 Verordnung (EU) 2024/1689 oder KI-Modellen im Sinne von Art. 3 Nr. 63 Verordnung (EU) 2024/1689 zu verstehen.

§ 2

Gewährleistung der Meinungsvielfalt

- (1) Der Einsatz von KI bei der Erstellung von Programminhalten darf den Beitrag des Programms zur Meinungsvielfalt nicht beeinträchtigen.
- (2) Die Meinungsvielfalt gilt weiterhin als gewährleistet, wenn durch den Einsatz von KI zur Erstellung von Programminhalten die Veranstalterin/der Veranstalter sicherstellt, dass das Programm mindestens in gleicher Weise zur Meinungsvielfalt beiträgt, wie zum Zeitpunkt der Erteilung der Zulassung.

§ 3

Verantwortlichkeit

Die Veranstalterinnen und Veranstalter sind für Programminhalte, die mittels KI erstellt worden sind, verantwortlich. Sie haben sicherzustellen, dass solche Produktionen vor ihrer Ausstrahlung einer abschließenden, gründlichen inhaltlichen Überprüfung unterzogen werden.

§ 4

Journalistische Sorgfaltspflichten

- (1) Soweit Veranstalterinnen oder Veranstalter bei der Programmerstellung mittels KI fremde Quellen übernehmen, haben sie die journalistischen Sorgfaltspflichten nach § 6 MStV zu beachten.
- (2) Privilegierte Quellen, d.h. Quellen, bei denen von der Richtigkeit der Information ausgegangen werden darf, wie beispielsweise Meldungen von Nachrichtenagenturen und Mitteilungen von Behörden, müssen abweichend von Abs. 1 nicht eigenständig durch die Veranstalterinnen und Veranstalter auf ihre Zuverlässigkeit überprüft werden.

§ 5

Darlegungspflichten

- (1) Der beabsichtigte Einsatz von KI zur Erstellung von Programminhalten, ist bei einer geplanten wesentlichen und dauerhaften Änderung des Programmschemas oder der programmlichen Inhalte mit der schriftlichen Anzeige der LMS von der Veranstalterin oder dem Veranstalter durch ein ausführliches Konzept darzulegen, um der LMS die Prüfung der programmbezogenen Auswirkungen des KI-Einsatzes zu ermöglichen.
- (2) Insbesondere muss das Konzept Angaben zu folgenden Punkten enthalten:
 - a) KI-Systeme im Sinne von Art. 3 Nr. 1 und 66 Verordnung (EU) 2024/1689 oder KI-Modelle im Sinne von Art. 3 Nr. 63 Verordnung (EU) 2024/1689, die zum Einsatz kommen, sowie
 - b) Art und Umfang des Einsatzes von KI.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag der Veröffentlichung im Internetauftritt der LMS unter www.LMSaar.de in Kraft.